

Satzung

Der A.S.V. Petri Heil Flensburg von 1948

**In der Fassung
vom 07.02.2015**

Inhaltsangabe:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft im Verein**
- § 4 Austritt aus dem Verein**
- § 5 Vereinsausschluss**
- § 6 Verstöße gegen die Vereinsdisziplin**
- § 7 Beiträge und Gebühren**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Organe des Vereins**
- § 10 Kassenführung und Kassenprüfung**
- § 11 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen**
- § 12 Kassenprüfer**
- § 13 Protokolle**
- § 14 Ehrenrat**
- § 15 Jugendgruppe**
- § 16 Geschäftsordnung**
- § 17 Auflösung des Vereins**
- § 18 Geschäftsjahr**
- § 19 Satzungsänderungen**
- § 20 Inkrafttreten**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Angelsportverein Petri Heil e.V. Flensburg von 1948**. Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Nr. 659 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Spitzenorganisation an.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Kreissportverband Flensburg e.V. und im Landessportverband Schleswig-Holstein.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist als reine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb gerichtet.
3. Er ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Staatsgedanken.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Er bezweckt
 - a) durch die Zusammenfassung der Sportangler und durch eine einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch gegenüber den öffentlichen und privaten Körperschaften zu sichern,
 - b) die Ausbreitung und Vertiefung der Fischwaid,
 - c) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen unter Beachtung des Artenschutzprogramms des Verbandes Deutscher Sportfischer,
 - d) die Festsetzung und Einhaltung einheitlicher Schonzeiten und Mindestmaße,
 - e) den Kampf gegen Schwarzangler und Fischfrevler.
 - f) die Förderung und Erhaltung der Gesundheit durch Reinhaltung der

Gewässer und Feststellung der Verunreinigungsursachen sowie deren Verfolgung.

- g) die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung der Aufgaben der freien Jugendhilfe.
- h) die Durchführung von Sport- und Gemeinschaftsveranstaltungen und die Teilnahme an solchen.
- i) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer im Rahmen übernommener Verpflichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern mit allen Rechten und Pflichten,
 - b) Mitgliedern der Jugendgruppe mit Rechten und Pflichten für Jugendliche,
 - c) Ehrenmitgliedern, die beitragsfrei sind
 - d) passiven Mitgliedern ohne Angelerlaubnis an den Vereinsgewässern.
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein und werden, ohne Rücksicht auf Religion oder Abstammung, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangen.
3. Der Antragsteller gilt nach Belehrung über seine Rechte und Pflichten, Verpflichtung auf diese Satzung und Aushändigung des Sportfischerpasses als Mitglied des Vereins.
4. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden.
5. Grundsätzlich nimmt der Verein nur neue Mitglieder auf, wenn die Lage dieses als gerechtfertigt erscheinen lässt.
6. Jugendliche bis 18 Jahre werden in der Jugendgruppe aufgenommen. Mindestalter ist die Vollendung des 10. Lebensjahres. Minderjährige bedürfen bei der Beitrittserklärung die schriftliche Zustimmung ihrer

gesetzlichen Vertreter.

§ 4

Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresschluss beim Vorstand einzureichen.
2. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, dagegen bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der bis Ende des Jahres fälligen Beiträge und Gebühren bestehen.

§ 5

Vereinsausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b) sich durch Fischereivergehen im Sinne des Strafgesetzbuches strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewusst duldet,
 - c) den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt,
 - d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile nutzt, z.B. Eigenpachtung von Gewässern, an denen der Verein interessiert sein könnte,
 - e) mit den Beiträgen ohne Angabe eines triftigen Grundes im Rückstand geblieben ist.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt und dieses als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde,
 - b) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat und damit gegen die Grundsätze des kameradschaftlichen Zusammenlebens verstößt.
3. Der Ausschluss erfolgt nach Klärung des Sachverhaltes wegen Beitragsrückstand durch den geschäftsführenden Vorstand, in den übrigen Fällen durch den Vorstand. Er enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Verpflichtungen zur

Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Ausschlussgründe und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung steht dem Ausgeschlossenen Einspruch beim Ehrenrat zu. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird der Ausschluss wirksam.

Der Ehrenrat soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anrufung entscheiden.

§ 6

Verstöße gegen die Vereinsdisziplin

1. Verstöße gegen die Vereinsdisziplin kann der Vorstand ahnden durch:
 - a) Verweis,
 - b) Geldbuße,
 - c) befristetes Angelverbot, jedoch nicht länger als 1 Jahr.
2. Anschuldigungen gegen Vereinsmitglieder sind nur schriftlich möglich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.
3. Gegen Maßnahmen nach 1. kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Ehrenrat erhoben werden. Wird innerhalb dieser Frist kein Einspruch erhoben, wird die Maßnahme wirksam.

Der Ehrenrat soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anrufung entscheiden.

§ 7

Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der jährliche Vereinsbeitrag sowie sonstige Beiträge und Gebühren werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für das darauffolgende Jahr festgelegt.
2. Neue Mitglieder haben beim Eintritt in den Verein die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag zu entrichten.
3. Der Jahresbeitrag und alle sonstigen Beiträge und Gebühren sind Bringschulden und im 1. Quartal des laufenden Jahres fällig. Sie sind auf das hierfür eingerichtete Vereinskonto oder in bar in der Geschäftsstelle zu zahlen. Sie können in besonders begründeten Fällen auf Antrag in Raten oder zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt werden.

4. Wird der Jahresbeitrag und alle sonstigen Beiträge und Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird ein Mahnverfahren eingeleitet.
Eine nicht eingelöste 2. Mahnung hat die Maßnahme nach § 5 1. e) zur Folge.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
2. Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Aufnahmegebühr sowie die sonstigen Beiträge und Gebühren pünktlich zu zahlen,
 - b) die Satzung zu beachten, gefasste Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und den Verein nach besten Kräften zu unterstützen,
 - c) für eine waidgerechte Ausübung der Fischerei jederzeit einzutreten, Kameradschaft und Rücksicht am Fischwasser zu üben, auffällige Krankheiten der Fische sowie eine übermäßige Verschmutzung der Gewässer und Fischfrevel jeglicher Art unverzüglich zu melden,
 - d) die Sportfischerprüfung im darauffolgenden Jahr nach der Aufnahme abzulegen,
 - e) am gemeinschaftlichen Arbeitsdienst teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten nur die baren Auslagen für den Verein erstattet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Jahreshauptversammlung,
 - b) außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - c) der Vorstand,
 - d) der Ehrenrat.
2. Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der aus folgenden

Mitgliedern besteht:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schatzmeister und Vertreter
- d) Gewässerwart und Vertreter
- e) Sportwart und Vertreter
- f) Schriftwart und Vertreter
- g) Jugendwart
- h) Pressewart.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Stellvertreter des Pressewartes
- b) der Stellvertreter des Jugendwartes
- c) sonstige Mitglieder nach Bedarf.

4. Die Vorstandsmitglieder werden bei der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

5. Der 1. Vorsitzende ist stets in geheimer Stimmzettelwahl, die übrigen Vorstandsmitglieder durch Handzeichen zu wählen, sofern kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl aller Vorstandmitglieder ist zulässig. Das Amt des gewählten Vorstandsmitgliedes dauert bis zur Neuwahl.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf.

Ein außer aus Gesundheitsgründen ausscheidendes Vorstandsmitglied bedarf der Entlastung durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) Schatzmeister.

Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt

7. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vereinsführung. Er wird in seiner Tätigkeit durch den 2. Vorsitzenden unterstützt. Der 1. Vorsitzende gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlungen die Richtlinien für die

gesamte Leitung.

8. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften.
Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
9. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen sind ihnen jedoch zu erstatten.
10. Vorstandsmitglieder, denen in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit das Vertrauen entzogen wird, müssen ihr Amt zur Verfügung stellen. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes mit einer 2/3 Mehrheit ihres Amtes bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung enthoben werden.
11. Dem Gewässerwart können zur Erledigung seiner Aufgaben für die einzelnen Gewässer Seenwarte zugeteilt werden. Die Seenwarte sind von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.

§ 10

Kassenführung und -prüfung

1. Der Schatzmeister ist in Kassenangelegenheiten bis 511,00 € allein Verfügungsberechtigt; ausgenommen sind hiervon die vertraglich festgelegten Pachten. Darüber hinaus bedarf er zur Ausgabe der vorherigen Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
2. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und insbesondere die Belege für die Einnahmen und Ausgaben zu sammeln.
Die Jahresabrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung von 2 aus den Reihen der Mitglieder gewählten sachkundigen Kassenprüfern zu prüfen.
Der Vorstand darf nach Bedarf weitere Kassenprüfungen im Geschäftsjahr anordnen.

§ 11

Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist im 1. Quartal eines jeden Jahres durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Durchführung von Wahlen,
 - c) Festlegung von Beiträgen und Gebühren,
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Bestellung von Kassenprüfern,
 - f) Beschluss des Veranstaltungskalenders für das laufende Geschäftsjahr.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Monatsversammlung) die Einberufung verlangen.
3. Die Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung im Mitteilungsblatt mindestens 10 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zu den sonstigen Mitgliederversammlungen ergehen keine besonderen Einladungen.
4. Beschlüsse der Versammlungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die gemäß § 9 zum erweiterten Vorstand gehörenden Mitglieder sind nur für Angelegenheiten der Vorstandssitzung stimmberechtigt, für die sie eingeladen worden sind.
6. Eine Vorstandssitzung beruft der 1. Vorsitzende, in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende, ein. Er hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder des Vorstandes dies verlangen.

Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist für einen Kassenprüfer zulässig, wobei aber kein Kassenprüfer über 2 Jahre hinaus sein Amt ausüben darf.

§ 13

Protokolle

1. Über jede Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Leiter der Versammlung, dem Schriftwart und einem Versammlungsmitglied zu unterzeichnen und aktenkundig zu verwahren.

Beschlüsse sind in einer Beschlussmappe festzuhalten.

2. Jedem Vereinsmitglied kann auf Antrag Einsicht in die Versammlungsprotokolle gewährt werden.
3. Über Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die Anträge und Beschlüsse des Vorstandes enthalten müssen. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und ebenfalls aktenkundig zu verwahren.

§ 14

Ehrenrat

1. Es ist ein Ehrenrat aus 5 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern zu bilden. Diese Mitglieder müssen mindestens eine 6-jährige Mitgliedschaft nachweisen. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung auf 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.
2. Bei einem Ehrenratsverfahren kann sich der Ehrenrat um 2 Mitglieder, die von dem betroffenen Mitglied benannt werden können, erweitern. Diese Mitglieder scheiden nach Abschluss des Verfahrens wieder aus dem Ehrenrat aus.

§ 15

Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe des Vereins gestaltet unter Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Gesamtvereins ein Leben nach eigener Ordnung.

2. Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dessen Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister.

3. Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendwart.
Der Jugendwart und dessen Stellvertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt, von der Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe bestätigt und sind Mitglieder des Vorstandes.
Die Wahl erfolgt im Wechsel für 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4. Als Jugendliche gelten Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr erreicht haben.
Mitglied kann jeder Jugendliche ab vollendetem 11. Lebensjahr mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters werden.

5. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist es, die Jugendlichen zu waidgerechten Anglern zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 18
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 19
Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, zum Schutz eines Gewässers und des Fischbestandes Teile der Gewässerordnung vorübergehend, längstens bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, abzuändern oder außer Kraft zu setzen.
3. Der Satzung sind weitere Ordnungen zur Regelung des Vereinslebens angeschlossen. Bei notwendigen Änderungen oder Aufhebungen wird gemäß § 11 der Satzung verfahren.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung am 06.02.1993 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1986 außer Kraft.

Flensburg, den 06.02.1993

Der Vorstand

gez. Unterschrift
Alfred Hauser
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Adolf Ebel
2. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Bernd Tomberger
Schatzmeister

Geschäftsordnung für die Versammlungen des ASV Petri Heil e.V. Flensburg von 1948

Die Geschäftsordnung ist für den ASV Petri Heil e.V. verbindlich. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Versammlungen durchzuführen sind.

1. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter.
2. Die Tagesordnung ist der Versammlung bekanntzugeben. Sie kann ergänzt oder gekürzt werden und wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
3. Anträge zu den Versammlungen sind schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, einzureichen. Dringlichkeitsanträge können mit Stimmenmehrheit zugelassen werden.
4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist. Protokolle der Jahreshauptversammlung sind bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu verlesen und zu genehmigen. Gegen Protokolle können Einwendungen erhoben und Richtigstellungen gefordert werden.
5. Eine Versammlung kann abgebrochen werden, wenn dies die anwesenden Mitglieder mehrheitlich beschließen.
6. Kein Versammlungsteilnehmer darf das Wort nehmen, ohne sich zu Wort gemeldet und es vom Versammlungsleiter erhalten zu haben.
Bei mehreren Wortmeldungen wird das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt.
Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit erteilt werden. Der Redner darf dann nur zur Geschäftsordnung sprechen.
Der Vorsitzende hat das Recht, das Wort wieder zu entziehen. Jeder Teilnehmer darf zur gleichen Sache nur zweimal sprechen. Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet, sobald keine Wortmeldung mehr vorliegt.
Ein Teilnehmer, der nicht selbst zur Sache gesprochen hat, kann ein Ende der Debatte beantragen. Über den Antrag entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Sofern die Satzung nichts anderes beinhaltet, entscheidet bei jeder Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. **Ordnungsbestimmung**
Wenn ein Versammlungsmitglied die Ordnung verletzt, ruft ihn der Vorsitzende mit Namen zur Ordnung.
Bei dreimaligem Ordnungsruf kann das Wort entzogen werden.
Derjenige, dem das Wort entzogen wurde, kann es zur gleichen Sache nicht wieder erhalten.

Bei grober Störung der Ordnung kann der Vorsitzende den Teilnehmer von der
Versammlung ausschließen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Auslegung der
Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der
Jahreshauptversammlung am 06.02.1993 in Kraft.

Flensburg, den 06.02.1993

Der Vorstand

gez. Unterschrift
Alfred Hauser
1. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Adolf Ebel
2. Vorsitzender

gez. Unterschrift
Bernd Tomberger
Schatzmeister